

***Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.***

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen **Wildtierschutz Deutschland e.V.**, die Kurzbezeichnung ist WTSD.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55435 Gau-Algesheim und ist im Vereinsregister Mainz VR 40782 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Durchführung und Unterstützung von Wildtierprojekten, insbesondere hinsichtlich des Schaffens und des Erhalts von Lebensräumen.
  - b) Durchführung und Unterstützung von Naturschutzprojekten, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Biodiversität.
  - c) Durchführung und Unterstützung von Tierschutzprojekten, vornehmlich Wildtiere betreffend.
  - d) Rechtliche Durchsetzung von Anliegen, die dem Satzungszweck gem. § 2 dienen.
  - e) Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Ziele des Vereinszweckes.
  - f) Weitergabe von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an (nationale oder internationale) gemeinnützige Körperschaften, die im Sinne der gemeinnützigen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung arbeiten.
  - g) Politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den Vereinszwecken.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Mitgliedsjahre beginnen jeweils mit dem Kalendertag der erstmaligen Einzahlung einer Mitgliedsgebühr oder zu dem in der Aufnahmebestätigung genannten Datum. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Kündigung, einvernehmliche Trennung, Ausschluss oder Tod des aktiven Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss in Textform mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Mitgliedsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des aktuellen Mitgliedsjahres beendet werden. Die Kündigung ist zu begründen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, Verstöße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Vereinsinteressen oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

- (7) Von der Mitgliederliste können Mitglieder gestrichen werden, die trotz Mahnung mit der Leistung ihres Mitgliedsbeitrags mehr als zwei Monate im Verzug sind oder wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist. Über den Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Förderer**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann den Verein fördern.
- (2) Förderer ist, wer den Verein mit regelmäßigen Spendenzahlungen unterstützt. Es gibt keinen Mindestbeitrag.
- (3) Förderer können auf Anfrage eine Förderurkunde erhalten.
- (4) Förderer sind keine Mitglieder und bei der Mitgliederversammlung weder teilnahme- noch stimmberechtigt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

Die Gründungsmitglieder sowie die Mitglieder des Vorstands müssen keine Mitgliedsbeiträge zahlen. Die Beitragsfreiheit der Mitglieder des Vorstands besteht bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie aus dem Vorstand ausscheiden. Die Mitgliederversammlung kann in der Beitragsordnung festlegen, dass bestimmte Mitgliedergruppen oder Mitglieder aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Situation von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens alle zwei Jahre lädt der Vorstand die ordentlichen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Versammlungsleitung hat jeweils der Vorsitzende des Vorstands. Ist dieser verhindert, bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder über die Versammlungsleitung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Bestellung und Abberufung des Vorstands;
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstands;
  - Entgegennahme der Jahresrechnung;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Haushaltsplans für das laufende Jahr;
  - Bestellung der Rechnungsprüfer;
  - Änderung der Satzung;
  - Auflösung des Vereins.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung angeben.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Fristgerecht eingereichte und zulässige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (9) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 9 Protokoll der Mitgliederversammlung**

Sämtliche in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollführer, der aus dem Kreis der Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer mit einfacher Mehrheit zu wählen ist, schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind von dem jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern zeitnah nach Ende der Mitgliederversammlungen per E-Mail zugesendet. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur mit einer Frist von vier Wochen nach Zusendung des Protokolls zulässig. Nach dieser Frist gelten eventuelle Beschlussmängel als geheilt.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann eine Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung beschließen (Sternverfahren). Nicht zulässig ist die Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z.B. E-Mail). Die Beschlussvorlage enthält den Antrag, eine Antragsbegründung sowie die Frist und die Angabe zur Art und Weise der Stimmabgabe. Die Frist zur Stimmabgabe wird vom Vorstand festgesetzt und muss mindestens sieben Tage ab dem Datum des zu erwartenden Zugangs bei allem Mitgliedern liegen. Nach dieser Frist eingehende Stimmabgaben werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitglieder ohne Mitgliederversammlung ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Enthaltungen zählen nicht.

- (4) Nach Abschluss Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse sämtlichen Mitgliedern zeitnah bekannt zu machen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung legt die Mitgliederversammlung in einer Vergütungs- und Entschädigungsordnung fest. Für den Abschluss und die Bestimmung der Vertragsinhalte des Dienstvertrags – nach Maßgabe der Mitgliederversammlung – ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis. Der stellvertretende Vorsitzende kann den Verein unter Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.
- (4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds betraut werden. Alternativ kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung;
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der oder die stellvertretende Vorsitzende. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Prüfung enthält keine Zweckmäßigkeitprüfung bezüglich der Mittelverwendung. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an

- (1) **Tieroase Stefanshof e.V.**, Schweinbach 31, 93359 Wildenberg,
- (2) **Wildtierwaisen Schutz e.V.**, Turnerstr. 63, 81827 München,
- (3) **Tierschutz Fulda und Umgebung e.V.**, Im Streich 8, 36124 Eichenzell,
- (4) **Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht**, Littenstraße 108, 10179 Berlin,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



Die Satzung wurde erstmals am 27.03.2011 in Gau-Algesheim von der Gründerversammlung beschlossen.

**Die Gründungsmitglieder:**

Lovis A. Kauertz, Gisela Schillok, Bettina Becker, Sonja Dieser, Daniela Rilling, Anna Hasenstab, Dorothy Georgi, Stefan Georgi, Theda Janßen, Andreas Stump

+++

Satzung geändert am 20.05.2011: Lovis Kauertz, Gau-Algesheim (Anforderung Amtsgericht)

Satzung geändert am 26.03.2017 durch Mitgliederbeschluss (Turnus Mitgliederversammlung, Auflösung des Vereins)

Satzung geändert am 25.08.2019 durch Mitgliederbeschluss (Ergänzung § 12 Auflösung des Vereins)

Satzung Version 08-2023, neu gefasst und beschlossen am 28.07.2023 durch Mitgliederbeschluss (komplette Überarbeitung)